

Landgericht Darmstadt

Aktenzeichen: 9 O 59/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am: 15.07.2011

Kindinger, Richter
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Zur Geschäftsstelle gelangt am

**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

**WEG I
lage I**

vertr.d.d. Verwalter der Wohnungseigentumsan-

Klägerin

**Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. von Heusinger und Kollegen
Südallee 31-35, 56068 Koblenz,
Geschäftszeichen:**

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw.

wegen Preisanpassungsklausel

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt durch den Richter Kindinger als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.06.2011

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der zwischen der Klägerin und der Beklagten, in dem bestehenden Gasversorgungsvertrag mit der Kundennummer über den 01.08.2006 hinaus zu einem, nicht höheren als dem aus dem Sondervertrag vom 08.10.1979 von der Beklagten geltend gemachten Arbeitspreis von 1,28 Ct/kWh fortbesteht.

Es wird festgestellt, dass die jeweiligen Forderungen aus der Endabrechnung für das Verbrauchsjahr 2009 in dem Vertragsverhältnis der Parteien unwirksam sind.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer Preisanpassungsklausel in einem Erdgaslieferungsvertrag.

Die Klägerin ist eine Wohnungseigentümergeinschaft und bezieht von der Beklagten Erdgas. Zwischen den Parteien besteht seit dem 08.10.1979 ein Erdgaslieferungsvertrag. Dieser ist mit „Sonderpreisregelung B 2“ überschrieben und sieht vor, dass der Arbeitspreis je verbrauchte Kilowattstunde 2,50 Pfennig beträgt.

Der Vertrag enthält unter Ziffer 4. folgende Klausel (Anlage K1, Bl. 18 ff. d.A.):

„4. Preisänderungsklausel

4.1 Die Gaspreise sind wie folgt gebunden:

- zu 60 % an den Preis für schweres Heizöl,*
- zu 20 % an den Preis für extra leichtes Heizöl,*
- zu 20 % an den Lohn.*

4.2

a) Der Preis für schweres Heizöl (ohne Umsatzsteuer) ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindices für industrielle Produkte (Erzeugerpreise), zu entnehmen, und zwar der Preis frei Betrieb des gewerblichen Verbrauchers im Bereich von 30 Straßenkilometern ab Stadtmitte einschl. Verbrauchsteuer, Normalware (Schwefelanteil nicht unter 1,5 %) bei Abnahme im Monat

- von 15 bis 200 t*
- von 200 bis 2.000 t*
- von 2.000 und mehr t*

für Düsseldorf, Frankfurt und Mannheim/Ludwigshafen.

Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Preise der drei Mengenzonen der drei vorgenannten Orte und der zwölf Monatswerte des Kalenderjahres.

b) Von dem Zeitpunkt, ab dem Preise für schwefelarmes schweres Heizöl (Schwefelanteil bis 1,0 %) vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden, gilt als Preis für schweres Heizöl das arithmetische Mittel der ver-

öffentlichen Preise für schwefelarme Ware, die insbesondere hinsichtlich Menge und Ort den Preisen gemäß Lit. a) am nächsten kommen.

c) Solange Preise für schwefelarmes schweres Heizöl gemäß Lit. b) nicht veröffentlicht werden, erhöht sich für die Berechnung des Gaspreises der jeweilige Preis für schweres Heizöl gemäß Lit. a) um 20,- DM je 1.000 kg.

Falls die Differenz, die in der Bundesrepublik Deutschland für garantiert schwefelarmes schweres Heizöl gegenüber Normalware überwiegend erzielt wird, wesentlich von dem vorstehenden Betrag abweicht, kann jeder Vertragspartner verlangen, dass der vorstehende Betrag für schwefelarmes schweres Heizöl für die Zukunft angepasst wird.

Kann die Differenz aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes entnommen werden, so tritt der veröffentlichte Wert anstelle des vorgenannten Betrages.

d) Als Ausgangsbasis für das schwere Heizöl gilt ein Preis von 160,-DM je 1.000 kg (ohne Umsatzsteuer). Bei der Anwendung der Preisbestimmungen wird diese Ausgangsbasis den sich jeweils entweder aus Lit. a) und c) oder Lit. b) ergebenden Preisen für schwefelarmes schweres Heizöl gegenübergestellt."

Gestützt auf diese Klausel passte die Beklagte mehrmals ihre Preise an.

Die Klägerin buchte im April 2009 Abschlagszahlungen in Höhe von 891,00 EUR zurück. Aus der Jahresabrechnung vom 19.06.2009 berechnete die Beklagte für den Zeitraum vom 03.06.2008 bis 25.05.2009 auf der Grundlage des Arbeitspreises von 6,26 ct/kWh einen Gesamtbetrag in Höhe von 11.537,65 EUR. Unter Berücksichtigung der Zahlungen der Klägerin forderte die Beklagte eine Nachzahlung von 1.221,00 EUR.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass es sich um einen Sondervertrag gemäß § 41 EnWG handelt und somit § 4 AVBGasV bzw. § 5 GasGVV nicht gelten würden. Des Weiteren ist sie der Auffassung, dass die Preisanpassungsklausel nach Ziffer 4. des Gasversorgungsvertrages unwirksam sei, da sie gegen das Transparenzgebot verstoße und eine unangemessene Benachteiligung darstelle.

Die Klägerin beantragt nach Änderung des Klageantrags zu 1.) nunmehr:

1. Es wird festgestellt, dass der zwischen der Klägerin und der Beklagten, in dem bestehenden Gasversorgungsvertrag mit der Kundennummer ... über den 01.08.2006 hinaus zu einem, nicht höheren als dem aus dem Sondervertrag vom 08.10.1979 von der Beklagten geltend gemachten Arbeitspreis von 1,28 Ct/kWh fortbesteht.
2. Es wird festgestellt, dass die jeweiligen Forderungen aus der Endabrechnung für das Verbrauchsjahr 2009 in dem Vertragsverhältnis der Parteien unwirksam sind.

Hilfsweise:

1. Es wird festgestellt, dass die von der Beklagten zum 31.12.2008 geltend gemachte Preisbestimmung sowie ihre nachfolgend bekannt gemachten Preise des Gaspreises unbillig sind, und die von der Beklagten seither geforderten Gaspreise nicht dem Erfordernis des § 315 Abs. 3 BGB entsprechen.
2. Es wird festgestellt, dass die Klägerin bis zur Bestimmung eines der Billigkeit entsprechenden Gaspreises durch das Gericht nicht verpflichtet ist, die von der Beklagten seit dem 31.12.2008 bekannt gemachten Gaspreisbestimmungen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass es sich bei dem Gasversorgungsvertrag mit der Beklagten nicht um einen Sondervertrag im Sinne von § 41 EnWG handele, sondern um einen Normsonderkudentarif. In diesem Fall handele es sich um ein Grundversorgungsverhältnis gemäß § 36 EnWG mit der Folge, dass ein Erhöhungsrecht nach § 4 AVBGasV bzw. § 5 GasGVV bestehe. Die Preisanspassungsklausel sei wirksam, da lediglich steigende Kosten gewinnneutral an die Klägerin weitergegeben würden. Außerdem würde nicht nur eine Erhöhung stattfinden, sondern bei Kostensenkungen auch eine Preisabsenkung.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen verwiesen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist begründet. Der zwischen der Klägerin und der Beklagten geschlossene Gas versorgungsvertrag mit der Kundennummer besteht über den 01.08.2008 hinaus zu einem, nicht höheren als dem aus dem Sondervertrag vom 08.10.1979 von der Beklagten geltend gemachten Arbeitspreis von 1,28 Ct/kWh fort. Die auf Grundlage der Preisanpassungsklausel zu einem höheren Arbeitspreis als 1,28 Ct/kWh errechneten jeweiligen Forderungen aus der Endabrechnung für das Verbrauchsjahr 2009 in dem Vertragsverhältnis der Parteien sind unwirksam.

Die Preisanpassungsklausel gemäß § 4 Abs. 1 AVBGasV bzw. § 5 Abs. 2 GasGVV gilt für das Vertragsverhältnis der Parteien nicht unmittelbar. Es handelt sich nicht um einen Tarifvertrag mit allgemeinen Tarifpreisen i.S. von § 6 Abs. 1 EnWiG 1935 (entspr. Allgemeinen Tarifen nach § 10 Abs. 1 EnWG 1998, Grundversorgungsvertrag mit allgemeinen Preisen nach § 36 Abs. 1 EnWG 2005), sondern um einen so genannten Sondervertrag im Sinne des § 41 EnWG.

Für die Beurteilung, ob es sich um einen Tarif- beziehungsweise Grundversorgungsvertrag mit allgemeinen Tarifpreisen (§ 6 Abs. 1 EnWiG 1935), Allgemeinen Tarifen (§ 10 Abs. 1 EnWG 1998) oder Allgemeinen Preisen im Sinne von § 36 Abs. 1 EnWG 2005 handelt, kommt es darauf an, ob das betreffende Versorgungsunternehmen die Versorgung zu öffentlich bekannt gemachten Bedingungen und Preisen - aus der Sicht eines durchschnittlichen Abnehmers - im Rahmen einer Versorgungspflicht nach den genannten Vorschriften oder unabhängig davon im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit anbietet (vgl. BGH Urteil vom 15.07.2009, VIII ZR 225/07; Urteil vom 14.07.2010, VIII ZR 246/08; OLG Koblenz, Urteil vom 02.09.2010, U 1200/09).

Unabhängig davon, ob das hier verwendete Vertragsmuster öffentlich bekannt gemacht worden war, ergibt die Auslegung im vorliegenden Fall, dass die Parteien im Jahre 1979 kein Tarifvertrag im Sinne von § 6 Abs. 1 EnWiG, sondern einen Sondervertrag abgeschlossen haben. Dafür, dass es sich hier nicht um einen normalen Tarifvertrag handelt, spricht bereits, dass der Preis im Vertrag ohne Bezugnahme auf einen Tarif beziffert ist. Für den Charakter als Sondervertrag spricht auch die Bezeichnung als Sonderpreisregelung. Da in dem Vertrag kein Bezug zu allgemein geltenden Tarifen genommen wird, war für die Klägerin nicht erkennbar, dass die Beklagte sie zu öffentlich bekannt gemachten, für jedermann geltenden Preisen liefern würde. Aus der maßgeblichen Sicht eines durchschnittlichen Abnehmers stellte der Vertrag sich deshalb als Sonderkundenvertrag dar.

Dies wird dadurch bestätigt, dass die Beklagte erkennbar selbst davon ausgeht, dass es sich bei dem Vertragsverhältnis mit der Klägerin nicht um einen Tarifvertrag im Sinne von § 6 Abs. 1 EnWiG handelt. Denn unter Ziffer 7 des Vertrages wird auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen Bezug genommen (vgl. hierzu OLG Frankfurt a.M., 11 U 61/07).

Ein Preisbestimmungsrecht besteht daher nicht nach § 4 Abs. 1 AVBGasV bzw. § 5 Abs. 2 GasGVV in unmittelbarer Anwendung, sondern setzt eine diesbezügliche Vereinbarung der Parteien voraus.

Die Preisanpassungsklausel gemäß Ziffer 4 des Erdgaslieferungsvertrages vom 08.10.1979 ist gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam. Die Klausel stellt eine unangemessene Benachteiligung der Klägerin dar.

Bei Sonderverträgen der Gasversorgung findet zwar gemäß § 310 Abs. 2 BGB eine Inhaltskontrolle nach §§ 308 und 309 BGB nicht statt, soweit die Versorgungsbedingungen nicht zum Nachteil der Abnehmer von der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Tarifikunden mit Gas (AVBGasV) abweichen, an deren Stelle die GasGVV getreten ist. Die Preisanpassungsregelungen unterliegen aber als Preisnebenabreden in jedem Fall der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und 2 BGB (BGH NJW 2009, 2662, 2664 Rn. 18). Dieser Kontrolle hält die vorliegende Klausel nicht stand, weil sie die Klägerin unangemessen benachteiligt.

Preisänderungsklauseln sind dabei nicht generell unwirksam. Sie stellen vielmehr ein geeignetes und anerkanntes Instrument zur Bewahrung des Gleichgewichts von Preis und Leistung bei langfristigen Verträgen dar. Denn sie dienen dazu, einerseits dem Verwender das Risiko langfristiger Kalkulation abzunehmen und ihm seine Gewinnspanne trotz nachträglicher ihn belastender Kostensteigerung zu sichern, und andererseits den Vertragspartner davor zu bewahren, dass der Verwender mögliche künftige Kostenerhöhung vorsorglich schon bei Vertragsschluss durch Risikozuschläge aufzufangen versucht (vgl. BGHZ 172, 315, Tz. 22; 176, 244, Tz. 14; 180, 257, Tz. 23).

Vorliegend fehlt es jedoch an einem schutzwürdigen Interesse, das die Beklagte an der verwendeten Preisänderungsklausel vorweisen könnte.

Die Preisanpassungsklausel gemäß Ziffer 4 des Vertrages berücksichtigt die Entwicklung der Preise für schweres Heizöl, für extra leichtes Heizöl sowie die Entwicklung der Löhne.

Als aner kennenswertes Interesse des Gaslieferanten an der Verwendung dieser Klausel kommt vorliegend nur das Bedürfnis der Beklagten, Kostensteigerungen in adäquater Weise an seine Kunden weiterzugeben, in Betracht. Die Schranke des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB ist in diesem Fall jedoch überschritten, wenn Preisanpassungsbestimmungen dem Verwender die Möglichkeit einräumen, über die Abwälzung konkreter Kostensteigerungen hinaus den zunächst vereinbarten Preis ohne jede Begrenzung anzuheben und so nicht nur eine Gewinnschmälerung zu vermeiden, sondern einen zusätzlichen Gewinn zu erzielen (vgl. BGHZ 176, 244, Tz. 18; 180, 257, Tz. 25; BGH, Urteile vom 21. September 2005, VIII ZR 38/05, WM 2005, 2335, unter II 2, und vom 13. Dezember 2006 - VIII ZR 25/06, NJW 2007, 1054, Tz. 21, Urteile vom 24. März 2010, VIII ZR 304/08, Tz. 43 und VIII ZR 178/08 Tz. 35). Dies ist bereits dann anzunehmen, wenn eine Klausel dem Energieversorger eine Preiserhöhung auch in den Fällen erlaubt, in denen ein Anstieg bei einem der Kostenfaktoren durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird und das Versorgungsunternehmen daher insgesamt keine höheren Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschluss des Belieferungsvertrags der Fall war (vgl. BGH, Urteile vom 21. September 2005, aaO, unter II 3 c; vom 13. Dezember 2006, aaO, Tz. 23; vom 24. März 2010, VIII ZR 304/08, Tz. 43 und VIII ZR 178/08 Tz. 35).

Zwar ist es der Beklagten nicht ohne Weiteres möglich, den vereinbarten Preis „ohne jede Begrenzung anzuheben“, denn spätestens bei der Preisänderung von mehr als um 30 % ist die Klägerin berechtigt, die Angemessenheit der Preise überprüfen zu lassen (Ziff. 4.7 des Erdgaslieferungsvertrages vom 08.10.1979). Die Preisanpassungsbestimmung der Beklagten benachteiligt die Klägerin jedoch deshalb unangemessen, weil sie die mögliche Kostenentwicklung bei der Beklagten nicht in jedem Fall zutreffend abbildet, sondern dieser die Möglichkeit einer unzulässigen Gewinnsteigerung eröffnet.

Die vorliegende Klausel berücksichtigt lediglich die Preise für schweres Heizöl, für extra leichtes Heizöl sowie die Entwicklung der Löhne, nicht jedoch weitere Kostenfaktoren wie Netz- und Vertriebskosten sowie staatliche Abgaben. Damit ist nicht sichergestellt, dass eine Erhöhung des Gaspreises dann ausgeschlossen ist, wenn der Anstieg der Bezugskosten durch Kostensenkungen in anderen Bereichen aufgefangen wird.

Da die Klausel der Beklagten somit die Möglichkeit zur verdeckten Gewinnmaximierung bietet, verstößt sie gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB (vgl. BGH, Urteile vom 24. März 2010 VIII ZR 304/08, Tz. 49 und VIII ZR 178/08 Tz. 40).

Auch aus den vorbehaltlosen Zahlungen der Klägerin ergibt sich keine wirksame Vereinbarung der Preiserhöhungen. In Fällen, in denen nicht nur die Billigkeit der Preiserhöhung im Streit steht, sondern in denen es bereits an einem wirksamen Anpassungsrecht des Versorgungsunternehmens fehlt, weil die Preisanpassungsklausel unwirksam ist, führt der widerspruchslose Bezug von Gas im Anschluss an eine Preiserhöhung nicht dazu, dass der erhöhte Preis zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Preis wird (vgl. BGH, Urteil vom 14.07.2010, VIII ZR 246/08, Tz. 59; OLG Koblenz, Urteil vom 02.09.2010, U 1200/09, S. 12; OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 07.12.2010, 11 U 27/10, S. 5). Denn anders als in solchen Fällen ist bei einseitigen Preiserhöhungen in einem Tarifkundenvertrag gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV (jetzt für Grundversorgungsverträge: § 5 Abs. 2 GasGVV) nicht zweifelhaft, ob das Versorgungsunternehmen den Preis überhaupt anpassen durfte; es besteht lediglich Ungewissheit darüber, ob die Preisanpassung der Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB standhält. Diese gerichtliche Billigkeitskontrolle findet nur statt, wenn der Kunde die Unbilligkeit der Leistungsbestimmung durch Klage geltend macht oder wenn er gegenüber der Leistungsbestimmung des Versorgers den Einwand der Unbilligkeit erhebt und der Versorger im Wege der Leistungsklage vorgeht. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, das Verhalten des Kunden, der nach Übersendung einer auf einer einseitigen Preiserhöhung basierenden Jahresabrechnung weiterhin Gas bezogen hat, ohne die Preiserhöhung in angemessener Zeit gemäß § 315 BGB zu beanstanden, dahin auszulegen, dass er die Billigkeit der Preiserhöhung nicht in Frage stellt und ihr unter diesem Aspekt zustimmt. Hingegen kommt eine weiter gehende Auslegung des Kundenverhaltens dahin, dass er nicht nur die Billigkeit der jeweiligen einseitigen Preisänderung, sondern - soweit es darauf ankommt - auch die Berechtigung des Versorgungsunternehmens zur einseitigen Preisänderung an sich akzeptiert, nicht in Betracht (vgl. BGH, Urteil vom 14.07.2010, VIII ZR 246/08, Tz. 59).

Die von der Beklagten vorgenommenen Preiserhöhungen sind auch nicht aufgrund eines Preisbestimmungsrechts der Beklagten wirksam, dass sich aus einer ergänzenden Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB ergibt. Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam, so bleibt der Vertrag grundsätzlich nach § 306 Abs. 1 BGB im Übrigen wirksam. Sein Inhalt richtet sich gemäß § 306 Abs. 2 BGB nach den gesetzlichen Vorschriften,

zu denen auch die Bestimmungen der §§ 157, 133 BGB über die ergänzende Vertragsauslegung zählen.

Eine ergänzende Vertragsauslegung kommt in Betracht, wenn ein langwieriges Gasversorgungsverhältnis besteht, der betroffene Kunde den Preiserhöhungen und den darauf basierenden Jahresabrechnungen über einen längeren Zeitraum nicht widersprochen hat und nunmehr auch für länger zurückliegende Zeitabschnitte die Unwirksamkeit der Preiserhöhungen geltend macht. Sind in einem solchen Fall die Gestehungskosten des Gasversorgungsunternehmens erheblich gestiegen und ergibt sich daraus für die betroffenen Zeiträume ein erhebliches Missverhältnis zwischen dem Wert der von dem Unternehmen zu erbringenden Leistung und dem vereinbarten Preis, lässt sich die Annahme eines nicht mehr interessengerechten Ergebnisses jedenfalls hinsichtlich der länger zurückliegenden Zeitabschnitte nicht ohne weiteres mit der Begründung verneinen, dass eine Kündigungsmöglichkeit bestand. Denn für das Versorgungsunternehmen bestand in einem solchen Fall zunächst kein Anlass, eine Kündigung des Vertrages in Erwägung zu ziehen (vgl. BGH, Urteil vom 14.07.2010, VIII ZR 246/08, Tz. 52; OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 07.12.2010, 11 U 27/10, S. 7).

Für eine solche ergänzende Vertragsauslegung besteht im vorliegenden Fall allerdings schon deswegen keine Veranlassung, weil die Bereicherungsansprüche der Klägerin auf Rückzahlung geleisteter Entgelte weitgehend verjährt sind (ebenso OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 07.12.2010, 11 U 27/10, S. 7 ff., OLG Koblenz, Urteil vom 02.09.2010, U 1200/09, S. 12 ff.). Die bereicherungsrechtlichen Rückforderungsansprüche der Klägerin unterliegen der dreijährigen Verjährung gemäß § 195 BGB. Die Verjährungsfrist begann gemäß § 199 Abs. 1 BGB jeweils mit Ablauf des Jahres, in dem die Zahlung erfolgt ist, denn ihre Zahlungsansprüche waren jeweils im Zeitpunkt der Zahlung entstanden und die Klägerin kannte die anspruchsbegründenden Umstände sowie die Person der Schuldners oder hätte diese Umstände jedenfalls ohne grobe Fahrlässigkeit kennen müssen. Danach sind die Rückforderungsansprüche der Klägerin hinsichtlich der Zahlungen, die sie in den Jahren 1979 bis einschließlich 2007 vorgenommen hat, verjährt. Die Verjährung dieser Rückforderungsansprüche begann spätestens am 1.1.2008 und endete mit Ablauf des 31.12.2010. Rückforderungsansprüche der Klägerin hinsichtlich der ab dem Jahr 2008 gezahlten Entgelte sind nicht geeignet das Vertragsgefüge völlig einseitig zu Gunsten der Klägerin zu verschieben. Einer ergänzenden Vertragsauslegung bedarf es mithin nicht.

Dies führt dazu, dass nicht nur die Preiserhöhung der Beklagten im Jahr 2009, sondern auch sämtliche vorangegangenen Preiserhöhungen unwirksam sind und der Vertrag unverändert zu dem im Vertrag vom 8.10.1979 vereinbarten Arbeitspreis von 1,28 Ct/kWh fortbesteht.

Der Kostenentscheidung liegt § 91 ZPO zugrunde.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 11.537,65 EUR festgesetzt. Mit den Klageanträgen wird die Forderung der Beklagten aus der Endabrechnung vom 19.06.2009 insgesamt in Abrede gestellt, so dass sich der Streitwert aus der Höhe der Rechnung ergibt (vgl. OLG Frankfurt am Main, B.v.14.10.2009, 11 U 14/09; OLG Koblenz, Beschluss vom 22.02.2010, W 738/09).



Kindinger
Richter